

II-3887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

Zl. 5901/11-Info-88

1685 IAB  
1988 -04- 22  
zu 16631J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Strobl und Genossen vom 25. Februar  
1988, Nr. 1663/J-NR/88, "Abschluß einer  
zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Kon-  
trolle der Einhaltung der Ruhezeiten bei  
in- und ausländischen Fahrzeugen im LKW-  
Verkehr durch Nutzung des Fahrtenschreibers"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Bei der Kontrolle der Ruhezeiten handelt es sich um die  
Überwachung arbeitszeitrechtlicher Normen, welche nicht in  
die Kompetenz des Bundesministeriums für öffentliche Wirt-  
schaft und Verkehr sondern in die des Bundesministeriums für  
Arbeit und Soziales, Arbeitsinspektorat fallen. Seitens der  
Kraftfahrbehörden der Länder ergeht regelmäßig die Einladung  
an die Arbeitsinspektorate zur Mitwirkung bei Straßenkon-  
trollen.

Zu Frage 2:

Österreich ist Mitglied des Europäischen Übereinkommens über  
die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr be-  
schäftigten Fahrpersonals (AETR, kundgemacht im BGBl.Nr.  
518/1975). Da auch die Bundesrepublik Deutschland dieses  
Übereinkommen unterzeichnet hat, finden diese Bestimmungen  
auch auf den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Öster-  
reich und der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Es

- 2 -

besteht daher nach Meinung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr keine Notwendigkeit zum Abschluß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

Die Frage der innerstaatlichen Vollziehungskompetenz des AETR ist strittig. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurde daher gebeten, zur Kompetenzlage eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Konkret geht es darum zu klären, ob es sich dabei um eine Angelegenheit des Arbeitnehmerschutzes (BM Arbeit und Soziales) oder um eines des Kraftfahrwesens (BMÖWV) handelt. Eine Stellungnahme steht derzeit noch aus.

Zu Frage 3:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, fallen die Agenden des Arbeitnehmerschutzes grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sondern in den des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Im Übrigen wurde im Kraftfahrgesetz durch die Verpflichtung zum Einbau eines entsprechenden Wegstreckenmessers und Fahrtenschreibers ausreichende Möglichkeit zur Kontrolle auch der Fahrzeiten geschaffen. Durch die derzeit als Regierungsvorlage vorliegende 12. KFG-Novelle werden die entsprechenden EG-Regelungen über die Plombierung der Fahrtenschreiber übernommen, sodaß auch hier für entsprechende Kontrollmöglichkeiten Vorsorge getroffen wird.

Zu Frage 4:

Diese Frage kann mangels entsprechender statistischer Unterlagen über den Kausalzusammenhang nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist schon seit längerem bemüht, Aktivitäten auf diesem Gebiet zu setzen. Neben den Bestrebungen, eine Klärung der Kompetenzlage herbeizuführen, wurden entsprechende Regelungen in den Entwurf einer 12. KFG-Novelle (Plombierung der Fahrtenschreiber) aufgenommen, um eine Angleichung an die Arbeitszeitregelungen sicherzustellen.

- 3 -

Im Übrigen darf ich auch auf die Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Soziales zur gleichlautenden Anfrage Nr. 1662/J verweisen.

Wien, am 22. April 1988

Der Bundesminister

